



An alle
Direktorinnen und Direktoren
der Pflichtschulen in Salzburg

Öffentliche
Pflichtschulen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/76-2015
Betreff
Schulbrief Nr. 6 - 2014/15

Datum
18.05.2015

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at
Ing. Dr. Karl Premil
Telefon +43 662 8042 2269

Themenbersicht/Inhalt

- I. Neues LehrerInnen-Dienstrecht "Pdagogischer Dienst" (pd)..... 1
- II. Bundesbesoldungsreform 2015 (berleitung)..... 3

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Das Jahr 2015 ist angesichts der Einfhrung eines neuen LehrerInnendienstrechts und einer gleichzeitig tiefgreifenden Besoldungsreform des Bundes von weitreichenden dienst- und besoldungsrechtlichen Neuerungen gekennzeichnet, die eine nicht unbetrchtliche Herausforderung gerade fr die Dienstbehrden und Personalstellen der LandeslehrerInnen darstellen. Ich mchte Ihnen in diesem Schulbrief einige grundlegende Informationen dazu geben und Sie ber den jeweiligen Umsetzungsstand informieren.

I. Neues LehrerInnen-Dienstrecht "Pdagogischer Dienst" (pd)

Infolge der Dienstrechtsnovelle 2013 - Pdagogischer Dienst, BGBl I Nr 211/2013, treten mit 1. September 2015 die Bestimmungen zum neuen LehrerInnendienstrecht teilweise in Kraft. Die zentralen Gesichtspunkte dieser Neuregelung sind:

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung und Gesellschaft
Postfach 527 | 5010 Salzburg | sterreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

- Einheitliches Dienstrecht für LehrerInnen aller Schulen (geregelt im VBG für BundeslehrerInnen und im LVG bzw LLVG für LandeslehrerInnen)
- Anknüpfung an neue LehrerInnenausbildung (PädagogInnenbildungNEU), die zweistufig angelegt und mit einem Masterstudium abzuschließen ist
- Unterrichtsverpflichtung von grundsätzlich 24 Stunden pro Woche
- Höhere Anfangsgehälter mit geringeren Steigerungen bis hin zum Laufbahnende
- Höhere Lebenseinkommenssumme für PflichtschullehrerInnen, da eine vollakademische, masterwertige Entlohnung
- Reduktion der Anzahl von Zulagen
- Attraktivere Leiterzulagen
- Reduktion der Leiterstellen
- Bessere Öffnung des Schuldienstes für "QuereinsteigerInnen"
- Begleitete Berufseingangsphase
- Einheitliche Verwendungsbezeichnung "Professor", "Professorin"
- Pragmatisierungen gesetzlich ausgeschlossen
- Günstige Übergangsregelungen für "altausgebildete" LehrerInnen

Zwar ist das LehrerInnen-Dienstrecht "Pädagogischer Dienst" erst auf Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/20 oder danach beginnt, zwingend anzuwenden, doch können LehrerInnen bereits in einer Übergangsphase vom Schuljahr 2015/16 bis 2018/19 bei ihrer Erstanstellung zwischen dem Dienstrecht-Alt (II L, I L, Sonderverträge im Bereich der Berufsschulen) und dem Dienstrecht-Neu (pd) wählen. Weiters haben all jene LehrerInnen ein Wahlrecht, die im laufenden Schuljahr 2014/15 eine Erstanstellung in einem befristeten Dienstverhältnis erhielten und für das kommende Schuljahr ein neues Dienstverhältnis abgeschlossen wird (sog Vertragsverlängerungen). Letztlich haben all jene LehrerInnen, die im laufenden Schuljahr 2014/15 eine Erstanstellung in einem unbefristeten Dienstverhältnis erhielten, ein sogenanntes Optionsrecht, dh sie können im aufrechten Dienstverhältnis mit Wirkung zum 1. September 2015 in das pd-Dienstrecht wechseln. Diese beiden bereits im Dienststand befindlichen Bedienstetengruppen wurden von der Personalstelle individuell angeschrieben und ihnen eine Frist für die Ausübung des Wahl- sowie Optionsrechts bis einschließlich 19. Juni 2015 gesetzt. Dies wird einen ersten Aufschluss darüber geben, ob das neue pd-Dienstrecht von den PflichtschullehrerInnen in Salzburg angenommen wird.

Die Umsetzungsarbeiten in den Personalverwaltungs- und -abrechnungssystemen IPIS und Sokrates laufen auf Hochtouren und werden rechtzeitig abgeschlossen sein. Über die vorgenommenen Adaptierungen in dem für Sie als Schulleiterin und Schulleiter relevanten IT-System Sokrates werden Sie zeitgerecht schriftlich (Sokrates Startseite, FAQ's) sowie im Rahmen der Betreuung durch das Sokrates-Supportpersonal informiert werden. Selbstverständlich werden auch sämtliche dienstrechtlichen Erlässe im notwendigen Umfang an das neue pd-Dienstrecht angepasst werden.

Weitere Informationen zum Dienstrecht Pädagogischer Dienst (pd) können Sie den unter <https://www.bmbf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html> downloadbaren Broschüren des BMBF so-

wie der beigefügten Gegenüberstellung von "Altrecht" und "Neurecht" entnehmen. Weiters wird sich allenfalls bei künftigen Leitertagungen die Möglichkeit zur gemeinsamen Erörterung von Fragestellungen rund um das neue pd-Dienstrecht eröffnen.

Für dienstrechtliche Rückfragen stehen Ihnen Ihre zuständigen PersonalsachbearbeiterInnen sowie die beiden Dienstrechtsjuristinnen Frau Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger (Dw 2226) und Frau Mag. Raffaella Lebesmühlbacher (Dw 2231) gerne zur Verfügung.

II. Bundesbesoldungsreform 2015 (Überleitung)

Bedingt durch mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den letzten Jahren, beabsichtigt der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2015 die Einführung einer stark modifizierten Besoldungssystematik für den öffentlichen Dienst, wovon auch die LandeslehrerInnen betroffen sein werden. Die Neuartigkeit besteht insbesondere darin, dass das Rechtsinstitut des Vorrückungstichtages rückwirkend beseitigt und durch das Rechtsinstitut des Besoldungsdienstalters ersetzt werden wird sowie Vorrückungen nicht mehr nur am 1. Juli oder 1. Januar, sondern an jedem Monatsersten erfolgen können. Gleichzeitig werden in nahezu allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen neue Gehaltsansätze eingeführt und auch das nahezu unüberschaubar gewordene System der Anrechnung von Vordienstzeiten erheblich vereinfacht. Zukünftig sind nur noch folgende vier Anrechnungstatbestände vorgesehen:

- Gebietskörperschaftszeiten bzw Zeiten bei internationalen Einrichtungen
- Einschlägige Berufstätigkeit oder Verwaltungspraktika bis zu zehn Jahren
- Zeiten des Bezugs einer Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90%
- Zeiten des Präsenzdienstes bis zu sechs Monaten oder des Zivildienstes bis zu neun Monaten

Damit werden künftig keinerlei Ausbildungszeiten oder sonstige Zeiten mehr angerechnet. Vielmehr sind diese mit den neuen Gehaltsansätzen bereits pauschal abgegolten. Um eine nach Ansicht des Bundesgesetzgebers europarechtskonforme Ausgestaltung des Besoldungssystems im öffentlichen Dienst durchgängig zu gewährleisten, ist auch ein Verbleib der bereits im Dienstverhältnis befindlichen Bediensteten im alten Besoldungssystem nicht möglich, weshalb grundsätzlich alle aktiven Bediensteten in das neue System übergeleitet werden müssen. Ausgenommen sind jene Bediensteten, deren bisherige besoldungsrechtliche Stellung nicht von einem Vorrückungstichtag abhängig ist (zB Fixgehälter, Pauschalentlohnungen [bspw II L], oder Sonderverträge [bspw bei BerufsschullehrerInnen]).

Die Überleitung ist ein sehr komplexer, rechnerischer Vorgang, der rund zehn Stufen (!) zu durchlaufen hat und im IPIS, dem Personalverwaltungssystem des Landes Salzburg, weitgehend automatisationsunterstützt erfolgen muss. Grundlage für die Überleitung ist der Monatsbezug Februar 2015 (sog "Überleitungsbetrag"; das ist das volle ungekürzte Gehalt bzw Monatsentgelt ohne Zulagen, welches der Lohnverrechnung in diesem Monat zugrunde gelegt wurde). Der Überleitungsbetrag wird auf ganze Euro kaufmännisch gerundet und anschließend mit jener Stufe in der neuen Gehaltstabelle (derselben Verwendungsgruppe) in Beziehung gebracht, die be-

traglich unmittelbar unter dem Überleitungsbetrag liegt. Die Differenz zwischen dem Überleitungsbetrag und dem neuen, niedrigeren Gehaltsansatz wird durch eine ruhegenussfähige monatliche Wahrungszulage ausgeglichen, sodass bis zur nächsten planmäßigen Vorrückung in die sog "Überleitungsstufe", die zum gewohnten Termin stattfinden wird, der Gehalt und die darauf aufbauenden Nebengebühren (Überstunden- und Mehrdienstleistungsvergütungen, Zulagen etc) unverändert bleiben. Nachdem die Überleitungsstufe erreicht ist, wird die weitere Vorrückung zeitlich vorgezogen, weil gleichzeitig mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe das Besoldungsdienstalter als Ergebnis eines mathematischen Modells je nach Verwendungsgruppe in einem bestimmte Ausmaß zu verbessern ist (zB für L 2a 2 und l 2a 2 jeweils um 1 Jahr 6 Monate). Mit dieser vorgezogenen Vorrückung wird die sog "Zielstufe" erreicht, womit die Überleitung abgeschlossen ist. Von da an kommt für die Bediensteten wieder der reguläre Biennalrhythmus zur Anwendung und sie sind voll ins neue Besoldungssystem integriert. Zur Wahrung der Erwerbssaussichten wird den Bediensteten ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe bis zur Vorrückung in die Zielstufe oder bis zum erstmaligen Anfall einer kleinen oder großen Dienstalterszulage (Daz) eine weitere ruhegenussfähige monatliche Wahrungszulage in der Höhe von

- dem Dreifachen (L 2a 2, L 2a 1)
- einem Drittel (L 2b 1)
- dem Einfachen (L 3)

des Differenzbetrags zwischen dem Gehalt der Überleitungsstufe und dem Überleitungsbetrag angewiesen. Durch die einmalig vorgezogene Vorrückung von der Überleitungsstufe in die Zielstufe sowie die Gewährung der beiden Wahrungszulagen ist sichergestellt, dass die Lebensverdienstsummen der überleiteteten Bediensteten unverändert bleiben.

Neu ist auch die Einführung einer "kleinen Daz" für pragmatisierte Lehrpersonen, die nach zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe gebührt und einer "großen DAZ", die nach weiteren zwei Jahren gebührt. Weiters gewährleistet die komplexe Überleitungssystematik auch einen unveränderten Anfall der Dienstzulage für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Ich möchte Sie und Ihre MitarbeiterInnen nicht weiter mit Details dieser sehr komplexen Materie verwirren, ich darf Ihnen aber jedenfalls versichern, dass wir nach besten Wissen und Gewissen diese grundlegende Besoldungsreform ab 1. Juli 2015 schrittweise umsetzen und Sie von den zahlreichen im Hintergrund ablaufenden Prozesse im Grunde nichts bemerken werden. Änderungen werden Sie lediglich in der Gliederung Ihrer Lohnnachweise erkennen. Sollte es punktuell zu zeitlichen Verzögerungen kommen, darf ich Sie vorgängig um Verständnis ersuchen. Die Dienstrechtsnovelle 2015 liegt uns derzeit nämlich nur als Entwurf vor und wird erst in den nächsten Wochen in Kraft treten, weshalb - unabhängig von bereits laufenden Vorarbeiten - für die Umsetzung der endgültig neuen Gesetzeslage nur wenige Tage und Wochen verbleiben.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre zuständigen PersonalsachbearbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:

Ing. Mag. Dr. Karl Premißl

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/03, Mozartplatz 8
2. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
3. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
4. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
5. Ing. Wolfgang Hyden BEd, LBS-Sokratesteam
6. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
7. Alle IT-BetreuerInnen
8. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
9. Landes- und PflichtschulinspektorInnen
10. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen
11. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den berufsbildenden Pflichtschulen